

Satzung der Aktiengesellschaft mit Bescheinigung nach § 181 AktG

SATZUNG DER META WOLF AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft ist Meta Wolf AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kranichfeld/Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
 - a) die Entwicklung, Herstellung, Lieferung, das Betreiben und der Vertrieb von sowie der Handel mit Bauprodukten, Software, IT- und Solarsystemen, und
 - b) die Erzeugung und der Vertrieb von erneuerbarer Energie, und
 - c) die Forschung und Entwicklung in den Bereichen digitaler und ökologischer Transformation von Produktions-, Logistik- und Vertriebsprozessen, Software und KI zur Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen im Bauwesen, Energiemanagementsystemen, Solarprodukten und Halbleitertechnologien, grünen Bauprodukten sowie digitalen Plattformen in den Bereichen E-Commerce, E-Marketing, E-Finance (mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Finanzdienstleistungen) und E-Government.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. 1 genannten Bereichen tätig sein und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Sie kann sich auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken. Ferner kann die Gesellschaft insbesondere durch Konzern- und Beteiligungsunternehmen tätig sein und sich an Unternehmen und Gesellschaften jeder Art, auch mittelbar, beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen. Schließ-

lich ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche mit den in diesen Abs. 1 u. 2 genannten Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung über elektronische Medien oder jeder anderen Form übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.914.813,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen neunhundertvierzehntausendachthundertdreizehn) und ist eingeteilt in 24.914.813 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie auf etwaige Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juli 2028 das Grundkapital der Gesellschaft ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 12.457.406,00 durch Ausgabe von bis zu 12.457.406 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023“)

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 in den folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
- (b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft und/oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustünde;
- (c) wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur, soweit der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder das bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital noch das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden oder (ii) zur Bedienung von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Instrumente während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
- (d) sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien,

welche – soweit rechtlich zulässig – abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 12.457.406,00 durch Ausgabe von bis zu 12.457.406 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2025/I**“). Das Bedingte Kapital 2025/I dient der Ausgabe von Aktien an die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. August 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 bis zum 24. August 2030 von der Gesellschaft oder in- oder ausländischen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. August 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten aus den genannten Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs-/Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs-/Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 6 der Satzung entsprechend der Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2025/I anzupassen. Das Gleiche gilt, soweit die Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 25. August 2025 während der Laufzeit der Ermächtigung nicht ausgeübt wird oder die entsprechenden Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten durch Ablauf von Ausübungsfristen oder in sonstiger Weise erlöschen.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 400.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2025/II**“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. August 2025 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. b) ausgegebenen Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien gewährt oder eine Geldzahlung leistet, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem in dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. August 2025 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. b) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2025/II entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III.

Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3.000.000,00 beträgt.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, soweit gesetzlich zulässig.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses allein die Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Den Vorstandsmitgliedern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB erteilt werden.

§ 7 Bestellung und Abberufung

- (1) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie über den Abschluss, die Abänderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit festlegt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, sofern die Hauptversammlung keine andere Amtszeit festlegt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Kündigungsfrist gilt nicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 9 Konstituierende Sitzung

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt. Einer besonderen Einladung bedarf es dazu nicht. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter, der an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat legt bestimmte Geschäfte fest, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine andere Mehrheit vorsieht. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand bei Stimmengleichheit der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (4) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der vorgeschlagenen Abstimmungsart unverzüglich widerspricht.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats werden in einer Niederschrift festgehalten, vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zugeleitet.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 12 Formelle Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem 01.01.2024 außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im folgenden Geschäftsjahr zahlbare jährliche Vergütung von EUR 3.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütung. Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhalten dessen Mitglieder darüber hinaus eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00, sofern der Ausschuss zumindest einmal im Geschäftsjahr getagt hat. Der Vorsitzende in einem der Ausschüsse wird mit dem Anderthalbfachen des vorstehenden Betrages vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während ei-

nes Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse angehören, erhalten die Vergütung anteilig im Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr. Die Gesellschaft kann für die Organmitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Organhaftpflicht abschließen.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Zudem erstattet die Gesellschaft eine etwaig auf Vergütung und Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

V.

Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung; virtuelles Format

- (1) Jedes Jahr innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung soll in Thüringen oder an einem deutschen Börsenplatz stattfinden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden die in § 124a AktG genannten Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung einer Hauptversammlung vollständig oder teilweise zuzulassen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung der von der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 beschlossenen Ergänzung der Satzung um diesen Abs. 5 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung dienstlich bedingt verhindert ist, das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird

§ 15 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden kann. Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises nicht mitzurechnen.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet oder, wenn er verhindert oder nicht bereit ist, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen, von seinem Stellvertreter geleitet. Für den Fall, dass beide verhindert oder nicht bereit sind, den Vorsitz in der Hauptversammlung zu übernehmen, bestimmen die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Form und weitere Einzelheiten der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre, im Falle einer virtuellen Hauptversammlung auch Nachfragen und neue Fragen der Aktionäre, zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Eine Stimmrechtsvollmacht bedarf der Textform (§126b BGB), sofern sich nicht aus gesetzlichen Regelungen oder aus der Einladung zur Hauptversammlung Formerleichterungen ergeben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einladung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder auf einem in der Einladung näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann in der Einladung zur Hauptversammlung zudem vorsehen und Bestimmungen zu Umfang und zum Verfahren festlegen, dass die Aktionäre an einer Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten

teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

- (4) Der Nachweis der Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts kann auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies gilt nicht, soweit nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine größere Mehrheit erforderlich ist.

VI.

Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der Vorstand hat außerdem der Hauptversammlung die vorgenannten Unterlagen sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in freie Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VII.
Sonstige Bestimmungen

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

Bescheinigung gem. § 181 I 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung über die Änderung der Satzung vom 25.08.2025 (UVZ-Nr. 723/2025) und die nicht geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 27. August 2025




Kent Wilhelmi
Notar